

## **Satzung des Agility Club Wiesbaden e.V.**

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen "Agility Club Wiesbaden e. V." (ACW).
2. Er hat seinen Sitz in Wiesbaden und ist beim Amtsgericht Wiesbaden in das Vereinsregister eingetragen.
3. Der Verein ist dem " Hundesportverband Rhein-Main e.V." (HSVRM) angeschlossen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck**

Der Verein bezweckt den Zusammenschluß von Hundefreunden zur Förderung der körperlichen Ertüchtigung des Menschen durch Leistungs- und Freizeitsport in Verbindung mit dem Hund. Darüber hinaus fördert er den Zusammenschluß der Hundesportler mit dem Ziel, die Leistungen der Hunde zu steigern, sie nach sinnvollen Regeln unter Beachtung gesetzlicher Bestimmungen auszubilden, zu halten und zum gesellschaftlichen Nutzen zu verwenden.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:

1. Schaffung eines Übungsplatzes für die Ausbildung von Hunden der Vereinsmitglieder sowie Anleitung und Überwachung der Ausbildung.
2. Durchführung von Prüfungen und sportlichen Wettkämpfen für Hunde nach den gültigen Prüfungs- und Turnierordnungen.
3. Pflege der sportlichen Haltung und Verbundenheit der Mitglieder untereinander sowie der Betreuung von Mensch und Hund, die sich im Sinne der Vereinsbestrebungen betätigen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, die Mitarbeit ist ehrenamtlich. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied kann jede geschäftsfähige natürliche Person werden.

Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Bei Jugendlichen ist die Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Beschluss wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.

Eventuelle Einsprüche von Mitgliedern gegen die Aufnahme sind dem Vorstand schriftlich einzureichen und zu begründen.

Die Aufnahmeverfahren regelt der Vorstand in seiner Geschäftsordnung.

Eine Aufnahme ist nicht möglich, wenn der Antragsteller den Kriterien für die Mitgliedschaft in dem übergeordneten Verband (siehe §1 Satz 3) nicht erfüllt.

Mit der Beantragung der Mitgliedschaft erklärt sich jedes Mitglied damit einverstanden, dass seine personenbezogenen Daten vom Verein im Rahmen der Vereinsarbeit gespeichert, verarbeitet, genutzt und - soweit dies verbandsintern notwendig ist - auch weitergegeben werden können. Details zum Datenschutz regelt der Vorstand in einer Datenschutz-Ordnung.

## **§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch Austrittserklärung nach § 6 der Satzung,
2. durch Ausschluß aus dem Verein nach § 7-der Satzung,
3. durch Streichung oder Löschung des Vereins im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes.
4. durch Tod.

Das Ende der Mitgliedschaft verpflichtet das Mitglied zur Rückgabe aller vom Verein überlassenen Gegenstände, Trainingsutensilien, Heimschlüssel, Vereinspokale u. a.. Mit dem Verlust der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte des Mitgliedes an den Verein.

Der Anspruch des Vereins auf Geltendmachung etwaiger Forderungen wird durch das Erlöschen der Mitgliedschaft nicht berührt.

## **§ 6 Austritt aus dem Verein**

Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung muss bis zum 1. November des Jahres schriftlich beim geschäftsführendem Vorstand eingegangen sein. Die Austrittserklärung während des Kalenderjahres entbindet nicht von der Zahlung des laufenden Jahresbeitrages.

## **§ 7 Ausschluß**

Ausschluß aus dem Verein kann erfolgen:

1. bei Verstößen gegen eine der Mitgliedspflichten nach § 8 der Satzung,
2. bei groben Verstößen gegen die Ausbildungsregeln,
3. bei Vereins- oder verbandsschädigendem Verhalten, z. B.
  - a) wenn eine Störung des Vereinsfriedens vorliegt,
  - b) bei Zuwiderhandlungen gegen die Vereinsinteressen,
  - c) wenn durch Handlungen die innere Ordnung des Vereins gestört oder beeinträchtigt wird.
4. Bei Mißachtung einer schriftlichen Aufforderung oder Anordnung des erweiterten Vorstandes.
5. Bei Verstoß gegen die Bestimmungen der Mitgliedschaft in dem übergeordneten Verband (siehe §1 Satz 3).

Der Ausschluss erfolgt auf Beschluss des Vorstandes. Gegen den Beschluß kann eine Mitgliederversammlung Berufung einlegen. Der Ausschluss wird nach Eintritt der Rechtskraft dem angeschlossenen Verband gemeldet.

## **§ 8 Pflichten der Mitglieder**

Jedes Mitglied ist verpflichtet:

1. Die Satzung des Vereins und seines Verbandes anzuerkennen. Gleiches gilt für die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des erweiterten Vorstandes.
2. Die Beiträge pünktlich gemäß der Beitragsordnung zu entrichten.
3. Das Vereinseigentum zu schonen und an der Erhaltung mitzuwirken, indem es sich an den Gemeinschaftsarbeiten an Platzanlage und Vereinsheim beteiligt oder andere entsprechende Ausgleichsleistungen erbringt.  
Die Pflicht zur Gemeinschaftsarbeit gilt ausschließlich für aktive Mitglieder. Passive Mitglieder sind von der Pflicht der Gemeinschaftsarbeit oder entsprechender Ausgleichsleistung befreit. Sollte jedoch ein passives Mitglied im Laufe eines Jahres zum aktiven Mitglied werden, hat es mit der ersten Nutzung des Trainingsangebotes die Pflicht, die Gemeinschaftsarbeit oder entsprechende Ausgleichsleistung zu erbringen.
4. Den Anordnungen des Ausbildungswartes, Prüfungsleiters und Leistungsrichters Folge zu leisten sowie die politische und konfessionelle Neutralität des Vereins und des Verbandes zu achten.
5. Die seuchenpolizeilichen Vorschriften zu achten und seinen Hund den regelmäßigen Tollwutimpfungen zu unterziehen.
6. Den Belangen des Tierschutzes nachzukommen.
7. Verantwortlich Sorge dafür zu tragen, daß der von ihm auf der Platzanlage und bei Prüfungen des Vereins geführte Hund Haftpflichtversichert ist. Hierüber ist auf Verlangen der Nachweis zu erbringen.
8. Die Platzordnung zu befolgen.

## **§ 9 Beiträge**

Mitglieder entrichten einen Beitrag, dessen Höhe und Fälligkeit in einer vom Vorstand vorgeschlagenen und von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung festgelegt ist. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag.  
Der Verein führt aktive und passive Mitglieder. Beide entrichten denselben Mitgliedsbeitrag. Passive Mitglieder sind bei Nichtteilnahme an Trainingsveranstaltungen jedoch von der Gemeinschaftsarbeit zur Erhaltung und Pflege des Vereinseigentums freigestellt.

## **§ 10 Rechte der Mitglieder**

Die Mitglieder sind über den Verein unmittelbare Mitglieder des übergeordneten Verbandes (siehe § 1 Satz 3) und seiner Gliederung, und sie haben das Recht:

1. Die Einrichtungen des Vereins, des Verbandes und seiner Gliederung in Anspruch zu nehmen sowie
2. an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Zur Teilnahme an Mitgliedsvereinsprüfungen und sportlichen Wettkämpfen gemäß den Teilnahmebedingungen des Vereins bzw. den Prüfungs- und Turnierordnungen des übergeordneten Verbandes.

Die Rechte ruhen bei Verstößen gegen die Mitgliedspflichten nach § 8 der Satzung.

## **§ 11 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. die Jahreshauptversammlung
2. der geschäftsführende Vorstand
3. der erweiterte Vorstand
4. die Kassenprüfer

## **§ 12 Vorstände**

1. Der geschäftsführende Vorstand ist der Vorstand im Sinne § 26 BGB.

Ihm gehören an:

- der 1. Vorsitzende
- der 2. Vorsitzende
- der Schriftführer

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.

2. Der erweiterte Vorstand wird gebildet aus:

- der 1. Vorsitzende
- der 2. Vorsitzende
- der Schriftführer
- dem Trainings- und Turnierbeauftragten
- dem Referent für Öffentlichkeitsarbeit.

Der Aufgabenbereich des gesamten Vorstandes wird in der Geschäftsordnung definiert. Die Mitglieder des Vorstandes müssen dem Vereins angehören.

## **§ 13 Amtsdauer**

Die Mitglieder des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung auf zwei (2) Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Wahl erfolgt durch Handzeichen, wenn nicht die Wahl durch Stimmzettel beantragt wird. Eine Wiederwahl ist zulässig. Bei Nichtbesetzung solcher Ämter des erweiterten Vorstandes, die nicht zum geschäftsführenden Vorstand gehören, werden deren Funktionen bis zur Neubesetzung von anderen Mitgliedern des erweiterten Vorstandes wahrgenommen. Einzelheiten bestimmt der erweiterte Vorstand. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes des erweiterten Vorstandes oder bei Nichtbesetzung kann bei der nächstfolgenden Versammlung ein Mitglied des Vereins kommissarisch mit den Aufgaben des frei gewordenen Amtes bis zur nächsten Hauptversammlung beauftragt werden. Die Wahlperiode ist hierbei zu berücksichtigen.

## **§ 14 Beschlüsse**

Der geschäftsführende und der erweiterte Vorstand tagen nach Bedarf. Die Leitung liegt in den Händen des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung bei einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes. Der erweiterte Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes anwesend sind. Der geschäftsführende Vorstand darf Beschlüsse mit sofortiger Wirkung fassen, wenn:

1. diese zur Abwehr eines sonst größeren Schadens für den Verein oder seiner Einrichtungen notwendig sind, mit der Auflage, der nächsten Mitgliederversammlung von dem Beschluß Kenntnis zu geben.
2. diese zur Abwehr eines vereinschädigenden Verhaltens eines Mitgliedes dienen.
3. diese geeignet sind, den Vereinsfrieden bei Streitigkeiten positiv zu beeinflussen oder zu gewährleisten.
4. ein Verstoß gegen die Mitgliedspflichten durch ein Mitglied vorliegt.
5. die dem Ausbildungsbetrieb auf dem Platz dienen.

Der geschäftsführende und der erweiterte Vorstand entscheiden mit Stimmenmehrheit.

Alle Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen.

## **§ 15 Kassenprüfer**

Zur Überwachung der Kassengeschäfte wählt die Jahreshauptversammlung zwei Kassenprüfer. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Kasse jederzeit zu überprüfen und die Pflicht, einmal im Jahr, und zwar am Ende eines Geschäftsjahres, eine Kassenprüfung vorzunehmen. Sie sind verpflichtet, der darauffolgenden Hauptversammlung; ihren Prüfungsbericht vorzulegen und mündlich zu erläutern. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören und dürfen nicht unmittelbar wiedergewählt werden.

## **§ 16 Mitgliederversammlung**

Zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres ist vom geschäftsführenden Vorstand eine Jahreshauptversammlung mit einer Frist von vier (4) Wochen unter Angabe einer Tagesordnung schriftlich einzuberufen.

Eventuelle Anträge sind mindestens fünf (5) Tage vor der Mitgliederversammlung beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich einzureichen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Satzungsänderungen erfordern eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Alle Beschlüsse sowie Wahlen werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst bzw. durchgeführt. Die Abstimmung bzw. Wahl erfolgt durch Handzeichen, wenn nicht die schriftliche Form beantragt wird. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen führt Stimmengleichheit zu einem neuen Wahlvorgang.

Auf Verlangen von einem Fünftel aller Vereinsmitglieder hat der geschäftsführende Vorstand zu einer außerordentlichen Hauptversammlung unter Beachtung von Form und Frist für die Einberufung zur Jahreshauptversammlung einzuberufen. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen. Der Versammlungsleiter kann ein anderes Vorstandsmitglied oder eine andere Person mit der Führung der Niederschrift beauftragen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§ 17 Stimmrecht der Mitglieder**

Jedes volljährige Vereinsmitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Das Stimmrecht ruht, wenn gegen ein Mitglied ein Ausschlußverfahren eingeleitet worden ist oder ein Verstoß gegen § 8 der Satzung vorliegt. Bei Mitgliedern, die mit der Zahlung des Beitrages mehr als drei Monate im Rückstand sind, ruht das Stimmrecht.

## **§ 18 Rechtsstreitigkeiten**

Bei Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Verein und einzelnen Mitgliedern ist eine vereinsinterne Einigung anzustreben. Der ordentliche Rechtsweg bei Nichtzustandekommen einer Einigung bleibt den Parteien vorbehalten.

Gerichtsstand ist Wiesbaden.

## **§ 19 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders dafür einberufenen Hauptversammlung beschlossen werden, ebenso der Zusammenschluss mit einem anderen Verein oder Wechsel des Verbandes. Die Einberufung dieser Versammlung muss unter Angabe der Tagesordnung mindestens vier (4) Wochen vorher erfolgen. Die Auflösung des Vereins, der Zusammenschluss mit einem anderen Verein oder der Wechsel des Verbandes kann nur mit einer Mehrheit von 80% der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Hauptversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, werden der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam Liquidatoren. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gesellschaft zum Schutz der Wölfe e. V., Wetzlar oder, falls dieser Verein keine gemeinnützigen Zwecke mehr verfolgt oder nicht mehr existiert, an eine äquivalente kynologische Organisation, die sich dem Schutz oder der Förderung von Hunden und/oder Wölfen gemeinnützig widmet. Die Zustimmung des zuständigen Finanzamts muss vorliegen.

Die Vermögensmittel müssen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.

## **§ 20 Vereinsordnungen**

Zur Regelung der Vereinsarbeit können für einzelne Organe Ordnungen erlassen werden. Das Recht auf Erlass der Ordnungen steht grundsätzlich der Mitgliederversammlung zu. Sie kann das Recht auf den Vorstand delegieren. Die Mitgliederversammlung kann eigene Ordnungen erlassen. Die Bestimmungen der Ordnungen sind unmittelbar geltendes Satzungsrecht.

Die in der Satzung geforderte „Schriftform“ wird auch durch Übermittlung auf elektronischen Weg (Fax, E-Mail, etc) eingehalten, sofern sowohl der Verein als auch das Mitglied über entsprechende Empfangsstationen verfügt und die jeweiligen Adressen bekannt sind.

Mit Anschluss an einen Verband (siehe § 1 Satz 3) werden die im Rahmen der Verbandszuständigkeit erlassenen Ordnungen, Satzungen und Erlasse des Verbandes unmittelbar geltendes Satzungsrecht und der Verein unterwirft sich insofern der Vereinsstrafgewalt dieses Verbandes.

Die vorliegende Fassung der Satzung wurde am 26.02.2010 von der Mitgliederversammlung beschlossen und am 26.07.2011 ins Vereinsregister des Amtsgerichtes Wiesbaden eingetragen. Sie ersetzt die bisher geltende Satzung. Die Änderungen treten mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.